

Nicht für das Nachschlagewerk!  
Nicht für die Amtliche Sammlung!  
-----

2357 001

Gesetz: BGB §§ 843, 844; DBG § 139

Rechtssatz: Zur Bemessung des Anspruchs einer Beamtenwitwe  
auf Ersatz des Unterhaltsschadens bei Scha-  
densteilung gemäß §§ 846, 254 BGB.

Aktenzeichen: VI ZR 197/57

Urteil des BGH vom 18. März 1958

OLG Köln  
IG Bonn

**VI ZR 197/57**

Verkündet am 18. März 1958  
Kriegel, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Stadtgemeinde B [REDACTED],

2. der Stadtgemeinde Bad G [REDACTED];

beide vertreten durch den Rat der Gemeinde, dieser ver-  
treten durch den Oberbürgermeister von B [REDACTED] bzw. den Bür-  
germeister von Bad G [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter : Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Lilli H [REDACTED] geb. J [REDACTED] in Bad G [REDACTED],  
Ge [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 18. März 1958 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-  
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Köln vom 25. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

### Tatbestand:

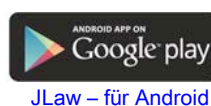
Am 23. November 1951 wurde der damals 74 Jahre alte Ehemann der Klägerin in Bad G. von einem Straßenbahnzug der Beklagten angefahren und getötet. Der Getötete hatte als Ruhestandsbeamter der Stadt Mönchen-Gladbach ein monatliches Ruhegehalt von 368,15 DM bezogen und ferner Einkünfte aus einer Tätigkeit als Steuerberater erzielt. Die Klägerin erhält ein Witwengeld von monatlich 220,89 DM. Vor dem Unfall hatten die beiden Eheleute ein Fremdenzimmer ihrer Mietwohnung zu einem Mietpreis von 30 DM monatlich untervermietet. Nach dem Tode ihres Ehemanns vermietete die Klägerin zusätzlich das eheliche Schlafzimmer möbliert für 70 DM monatlich.

Die Klägerin hat um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten ihr den durch den Tod ihres Ehemanns entstandenen Schaden zur Hälfte zu ersetzen haben. Ferner hat sie Erstattung von 708,55 DM (Beerdigungskosten und Sachschaden) und die Zahlung einer monatlichen Rente von 100 DM ab 1. Dezember 1951 für entgangenen Unterhalt verlangt. Das Oberlandesgericht hat durch rechtskräftiges Urteil vom 17. August 1954 wie folgt entschieden:

- "1. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin die Hälfte des Betrages als Schadensersatz zu leisten, den der am 23. November 1951 verunglückte Ehemann während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens als Unterhalt zu gewähren in der Lage gewesen sein würde.
2. Die Klageansprüche zu 2) und 3) der Klägerin werden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie die Hälfte des aus dem Unfall vom 23. November 1951 entstandenen Schadens nicht übersteigen."



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Zur Entscheidung über die Höhe der Zahlungsansprüche einschließlich des Endtermins des Rentenanspruchs wurde der Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen. Dieses hat durch Teilurteil vom 4. Januar 1957 die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 124,70 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1952 zu zahlen und den auf Ersatz des entgangenen Unterhalts gerichteten Klageanspruch von 100 DM monatlich abgewiesen. Die Klägerin hat mit der Berufung ihren Klageantrag auf Zahlung von 100 DM vom 1. Dezember 1951 bis zu ihrem Lebensende weiterverfolgt. Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin beginnend mit dem 1. Dezember 1951 und endend am 15. September 1957 eine Unterhaltsrente von monatlich 100 DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bitten die Beklagten um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Durch das rechtskräftige Grundurteil steht fest, daß die Beklagten der Klägerin die Hälfte ihres durch den Tod ihres Ehemannes erlittenen Unterhaltsschadens zu ersetzen haben. Bei der Errechnung der gemäß den §§ 843, 844 Abs. 2 BGB zu ermittelnden Schadensrente geht das Berufungsgericht davon aus, die mutmaßliche Dauer des Lebens des Ehemannes der Klä-

man sei bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres einzuschätzen und der Verunglückte werde bis dahin, d.h. bis zum 15. September 1957, voraussichtlich noch imstande gewesen sein, seine Einkünfte als Steuerhelfer auf etwa 385 DM monatlich netto zu halten. Demgemäß werden folgende Einkünfte des Ehemanns der Klägerin zugrunde gelegt:

|                                                     |               |     |
|-----------------------------------------------------|---------------|-----|
| Ruhegehalt als Beamter                              | 368,15        | DM  |
| Einnahmen als Steuerhelfer                          | 385.--        | "   |
| Anteil des Mannes an dem Ertrag aus Untervermietung | 15.--         | "   |
|                                                     | <u>768,15</u> | DM. |

Den Anteil der Klägerin an diesem Einkommen bemisst das Berufungsgericht auf die Hälfte, also auf 384,08 DM.

Hiervon kann die Klägerin gemäß § 846 BGB in Verbindung mit § 254 BGB die Hälfte, also 192,04 DM als Schaden geltend machen. Ihr wird jedoch vom Berufungsgericht abgezogen

|                                                                                              |       |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----|
| Anteil des Verunglückten an der Untervermietung, der jetzt der Klägerin unmittelbar zufließt | 15.-- | DM |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----|

|                                                                                                        |              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----|
| die Hälfte des Mietzinses für den von der Klägerin neu vermieteten Raum der früheren ehelichen Wohnung | 35.--        | "  |
|                                                                                                        | <u>50.--</u> | DM |

Alsdann verbleibt ein Betrag von 142,04 DM. Diesen Betrag müssen die Beklagten, so meint das Berufungsgericht, entweder an die Klägerin oder gemäß § 139 DEG an die das Witwengeld zahlende Stadt Mönchen-Gladbach zahlen. Da der Klägerin das Quotenvorrecht zustehe, könne sie bis zur Höchstgrenze von 142,04 DM ihre Unterhaltseinbuße ersetzt

verlangen. Demgemäß sei der Anteil der Klägerin an dem Betrag von 142,04 DM wie folgt zu bemessen:

|                                           |                |
|-------------------------------------------|----------------|
| Gesamtschaden der Klägerin                | 384,08 DM      |
| abzüglich der anzurechnenden Vorteile von | 50.— "         |
| und der Witwen-Pension von                | 220,89 "       |
|                                           | -----          |
| so daß monatlich                          | 113,19 DM ver- |
| bleiben.                                  |                |

Demgemäß sei der geltend gemachte Rentenanspruch von :00 DM monatlich für die Zeit, in der der Verunglückte voraussichtlich arbeitsfähig gewesen wäre, gerechtfertigt.

## II.

1. Die Schätzung des Berufungsgerichts, daß der Verunglückte bis zur Vollendung seines 80. Lebensjahres imstande gewesen sei, seine Praxis als Steuerhelfer auszuüben, beruht auf der Würdigung der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles, insbesondere der Tatsache, daß der Verunglückte einen festen, durch persönliche Beziehungen verbundenen Kundenkreis hatte, der ihm voraussichtlich auch in Zukunft treu geblieben wäre. Die Schätzung des Berufungsgerichts hält sich im Rahmen des dem Tatrichter durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessens und läßt entgegen der Auffassung der Revision einen Verstoß gegen Sätze der Lebenserfahrung nicht erkennen.

2. Ebenfalls kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht den Anteil der Klägerin an dem Einkommen ihres Ehemannes auf 50 % bemessen und dementsprechend den entgangenen Unterhaltsanspruch geschätzt hat. Es kann nicht zugegeben werden, daß auf Grund anerkannter Sätze der Lebenserfahrung der Anteil der Ehefrau geringer bemessen werden müsse. Das Berufungsgericht konnte bei seiner Schätzung durchaus berücksichtigen, daß auch nach dem Tode des einen Ehegatten gewisse Kosten der Haushaltsführung unverändert fortbestehen und daß ~~sich~~ bei älteren Ehegatten die Bedürfnisse, insbesondere solche an Nahrung, Kleidung und Unterhaltung, häufig anzugleichen pflegen. Auch hier hat sich das Berufungsgericht im Rahmen des § 287 ZPO gehalten.

3. Endlich bedeutet es im Ergebnis keinen Rechtsverstoß, daß das Berufungsgericht den durch die Untervermietung des früheren ehelichen Schlafzimmers erzielten Verdienst von 70 DM monatlich nur zur Hälfte unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung angerechnet hat. Zwar wird man der Klägerin zumuten können, die mit der Untervermietung verbundene Arbeitsleistung zu übernehmen und dadurch den eingetretenen Schaden zu mindern, zumal ihre Mehrarbeit durch den Wegfall häuslicher Arbeit für den verstorbenen Ehemann in etwa aufgewogen wird. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß mit dem Mietzins auch die Abnutzung der dem Untermieter zur Verfügung gestellten Möbel abgegolten wird und daß die Klägerin, würde sie nicht untervermieten, eine kleinere Wohnung nehmen und damit ihre Unkosten herabsetzen könnte. Es ist daher angemessen, daß der Mietertrag nicht voll angerechnet wird. Selbst wenn man den anzurechnenden

Teil noch mit 13 DM höher, also mit 48 DM monatlich bemessen wollte, würde die Klageforderung begründet sein, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht. Eine höhere Anrechnung als eine solche von 48 DM monatlich kommt nach den hier vorliegenden Verhältnissen keineswegs in Betracht.

### III.

1. Die Revision greift endlich die Grundlage der Schadensberechnung des Berufungsgerichts an. Sie meint, das Witwengeld müsse schon bei der Ermittlung des Unterhaltschadens als anzurechnender Vorteil berücksichtigt werden. Ein Forderungsübergang an den Träger der Beamtenversorgung komme gar nicht in Betracht; denn die Zahlung der Witwenpension beruhe nicht auf dem Schadensereignis, vielmehr habe der tödliche Unfall des Ehemannes nur dazu geführt, daß der Versorgungsträger geringere Aufwendungen zur Erfüllung der aus dem Beamtenverhältnis folgenden Versorgungspflicht gegenüber dem Ruhestandsbeamten und seinen Angehörigen zu machen habe. Die Erörterungen des Berufungsgerichts über das Quotenvorrecht der Klägerin lägen daher neben der Sache, da eine Konkurrenz ihrer Ansprüche mit Ansprüchen des Versorgungsträgers nicht bestehe. Das Berufungsgericht setze sich mit seiner Berechnung darüber hinweg, daß die Klägerin eine Minderung ihres Schadensersatzanspruches um die Hälfte in Kauf nehmen müsse.

2. Die Rüge ist unbegründet. Bereits das Reichsgericht hat die von der Revision vertretene Rechtsauffassung

zurückgewiesen und ausgeführt, daß das Witwengeld gegenüber dem Ruhegehalt des Beamten eine rechtlich besonders zu bewertende Belastung des öffentlichen Dienstherrn darstelle. Es gehe daher nicht an, die Witwenpension mit dem früheren Ruhegehalt des Verunglückten der Höhe nach zu vergleichen und einen Schadensersatzanspruch nur unter Berücksichtigung dieses Vergleichs anzuerkennen. Die Witwe erwerbe den Anspruch auf Witwengeld nicht auf Grund einer Rechtsnachfolge nach ihrem Ehemann, vielmehr entstehe durch den Tod des Beamten eine neue selbständige Versorgungspflicht des Dienstherrn und demgemäß ein rechtlich neuer Versorgungsanspruch der Witwe (RGZ 171, 193, 197). Der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs hat sich dem angeschlossen und gerade für den Fall des Unfalltodes eines Invalidenrentners und eines Ruhestandsbeamten ausgeführt, daß die den Hinterbliebenen zufallenden Versorgungsleistungen der Sozialversicherung oder des Beamtenrechts auf den aus den §§ 843, 844 Abs. 2 BGB folgenden Rentenersatzanspruch wegen entgangenen Unterhalts nicht anzurechnen seien (BGHZ 9, 179). Zwar beruht die Witwenversorgung auf dem Beamtenverhältnis des verstorbenen Ehemannes, doch folgt aus diesem Gesichtspunkt nicht, daß die vom Dienstherrn gewährte Sicherstellung der Beamtenwitwe dem Schädiger zugute kommen soll. Bereits in dem angeführten Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen, aber auch in der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist immer wieder hervorgehoben, daß der Schädiger nicht deshalb entlastet werden darf, weil von anderer Seite für eine Sicherung des Unterhalts des Betroffenen Vorsorge getroffen ist. Dabei ist es durchaus gleichgültig, ob es sich um freiwillige Leistungen von dritter Seite handelt oder ob Versorgungsansprüche

der Hinterbliebenen auf Grund des Beamtenrechts, des Sozialversicherungsrechts oder des Arbeitsrechts bestehen (BGHZ 9, 179, 191 - Großer Senat für Zivilsachen -; 13, 360, 365 - Großer Senat für Zivilsachen -; 21, 112, 116; 22, 73, 75). Immer müssen die Mittel solcher Versorgungseinrichtungen durch Arbeitsleistungen oder Opfer anderer aufgebracht werden, und eben deshalb geht es nicht an, daß sie demjenigen als Entlastung zugute kommen, der durch eine unerlaubte Handlung den Versicherungs- oder Versorgungsfall ausgelöst hat. Der sozialpolitische Sinn solcher Versorgungseinrichtungen läßt es von vornherein nicht zu, daß dem Schädiger die Einwendung gestattet wird, der Schaden sei durch die Versorgungsleistung ausgeglichen. Von diesem Grundsatz gilt auch dann keine Ausnahme, wenn die Frau eines Beamten mit dessen Tode ihren Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann verliert und gleichzeitig in den Genuß der Hinterbliebenenfürsorge des Beamtenrechts kommt. Nach dem Prinzip des § 844 Abs. 2 BGB macht es keinen Unterschied, ob der Getötete vor dem Unfall die Mittel zur Unterhaltsgewährung aus Gehalt (Arbeitslohn) oder aus Ruhegehalt bezog.

3. Geht man von einem Nettoeinkommen des Verunglückten von 768,15 DM monatlich und einer hälftigen Beteiligung der Klägerin aus, so ist der Wert des entgangenen Unterhaltsanspruchs der Klägerin mit 384,08 DM anzusetzen. Bereits von diesem Betrag sind die der Klägerin zugefallenen Vorteile in Höhe von 50 DM abzusetzen, so daß sich ein Schadensbetrag von 334,08 DM ergibt. Dieser ist von den Beklagten zur Hälfte, also in Höhe von 167,04 DM monatlich, zu ersetzen. Ist durch diesen Betrag die Ersatzpflicht der Beklagten nach oben begrenzt, so fragt sich nur noch, ob ganz oder

teilweise der Forderungsübergang des Beamtenrechts (hier § 139 DBG) eingreift, wonach in Höhe der durch den Unfall ausgelösten Versorgungsleistung der Übergang des Schadensersatzanspruchs auf den öffentlichen Versorgungsträger erfolgt. Der Sinn dieser Bestimmung liegt eben darin, daß beim Zusammentreffen von Versorgungs- und Schadensersatzansprüchen, die beide der Sicherstellung des Unterhalts dienen sollen, einerseits der Schädiger nicht freigestellt, andererseits der vom Unfall Betroffene nicht doppelt entschädigt werden soll. Da hier der von den Beklagten zu zahlende Betrag von 167,04 DM monatlich nicht ausreichend ist, um dem Versorgungsträger in Höhe seiner Versorgungsleistung vollen Ersatz zu geben und gleichzeitig die effektive Unterhaltseinbuße der Klägerin abzudecken, hat das Berufungsgericht zutreffend die vom erkennenden Senat in BGHZ 22, 136 entwickelten Grundsätze angewandt und demgemäß ein Vorrecht der Klägerin insoweit anerkannt, als diese durch Gewährung des Witwengeldes nicht einen Ausgleich ihres Schadens erreicht hat (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 18. Januar 1957 - VI ZR 303/55 - = VersR 1957, 167). Demgemäß würde sich die Forderung der Klägerin auf

334.08 DM (Schaden nach Abzug der Vorteile)

- 220,89 " (Witwengeld)

-----  
113.19 DM monatlich stellen. Mit der Klage wird nur ein monatlicher Anspruch von 100 DM verfolgt, der selbst dann berechtigt ist, wenn die Einnahmen aus der Untervermietung mit 13 DM höher zur Anrechnung gebracht werden.

Daß die Klägerin im Ergebnis mehr als die Hälfte ihres Schadens ersetzt erhält, ist die Folge davon, daß aus dem gleichen Anlaß zivilrechtliche und beamtenrechtliche Ansprüche

auf eine Unterhalts- (Versorgungs-) -rente entstehen und  
daß für diesen Fall der Klägerin gegenüber dem Träger der  
Beamtenversorgung das Quotenverrecht zugebilligt wird. Die  
Beklagten sind durch dieses Ergebnis nicht beschwert, da  
sie nicht mehr als den nach den Grundsätzen der §§ 843,  
844 Abs. 2 BGB zu bemessenden Schaden zu ersetzen haben.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kosten-  
folge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Bode

Dr. Kleinewefers

Dr. Haub

Engels